

Stadtverband Auerbach i.d.OPf. e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der „Stadtverband Auerbach i.d.OPf. e.V.“, nachfolgend kurz Stadtverband genannt, hat seinen Sitz in 91275 Auerbach i.d.OPf., ist ein Zusammenschluss von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen im Gemeindegebiet von Auerbach i.d.OPf. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Zweck dieses Vereins Stadtverband ist die Koordinierung einzelner Veranstaltungen und die Organisation und Durchführung gemeinsamer Projekte.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

Mitglied im Stadtverband können Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit Sitz in allen Ortsteilen Auerbachs werden; ausgenommen sind politische Parteien und Gruppierungen.

Einzelpersonen können nicht Mitglied sein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Um Mitglied zu werden, ist vom betreffenden Verein, Verband usw. ein schriftlicher Antrag an die Vorstandschaft des Stadtverbandes zu stellen. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft des Stadtverbandes.

Lehnt diese ihn ab, ist eine Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft des Stadtverbandes einzureichen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftlich erklärten freiwilligen Austritt
- b) Auflösung des betreffenden Vereines, Verbandes usw.
- c) Auflösung des Stadtverbandes
- d) Ausschluss durch die Vorstandschaft des Stadtverbandes.

Gegen den Ausschluss aus dem Stadtverband kann der betroffene Verein, Verband usw. binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Vorstandschaft Berufung einlegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen; diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins Stadtverband

Organe des Stadtverbandes sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. und 2. Vorsitzender
- b) 1. und 2. Schriftführer
- c) 1. und 2. Kassier
- d) mindestens 7 Verwaltungsmitglieder
(pro angefangene 10 Mitgliedsvereine eines)

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch schriftlich erklärten Rücktritt oder durch Amtsenthebung. Die Mitgliederversammlung kann die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder des Amtes entheben.

§ 8 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Vorstand des Stadtverbandes im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Stadtverband gerichtlich und außergerichtlich.

Einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Stadtverband nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat; dies gilt nur im Innenverhältnis.

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Stadtverbandes zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vermögens des Stadtverbandes
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsvereinen, -verbänden usw.

§ 9 Sitzungen der Vorstandschaft

Zu Sitzungen der Vorstandschaft sind die einzelnen Vorstandsmitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Bei turnusmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen entfällt dies.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Es kann nur mit Ja oder Nein gestimmt werden, Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer bzw. seinem Vertreter ein kurzes Protokoll aufzunehmen und vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Diese Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Kassenführung

Der Kassier hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist von den beiden Kassenprüfern zu prüfen. Sie teilen der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis mit.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Auszahlungen genügt eine einmalige Anordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
- b) alle zwei Jahre die Entlastung der alten und die Wahl der neuen Vorstandschaft
- c) eine eventuelle Abberufung der Vorstandschaft oder einzelner Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes bzw. eine notwendig gewordene Ergänzung der Vorstandschaft
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtverbandes
- g) die Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 dieser Satzung
- h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Stadtverbandes es erfordert, oder wenn eine solche von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitgliedsvereine, -verbände usw. unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe im Stadtanzeiger unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

Jeder Mitgliedsverein, -verband usw. hat das Recht, dazu Anträge einzubringen oder weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu bringen. Dies muss spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.

Jeder Mitgliedsverein, -verband usw. hat in der Mitgliederversammlung unabhängig von seiner Größe eine einzige Stimme.

Stimmberechtigt ist darüber hinaus jedes gewählte Vorstandsmitglied des Stadtverbandes.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, welches von ihm und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahl der Vorstandschaft

Aus der Mitte der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss aus drei Stimmberechtigten zu bilden; diese bestimmen unter sich den Wahlleiter.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt schriftlich, sie kann aber, wenn jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt und die Versammlung damit einverstanden ist, auch per Akklamation durchgeführt werden.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl; gibt es auch dabei keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Die Verwaltungsmitglieder können im Block gewählt werden.

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, die von seinen drei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins Stadtverband

Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitgliedsvereine, -verbände usw. anwesend ist. Ein solcher Beschluss bedarf 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zu einer solchen zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Bei der Auflösung des Stadtverbandes fällt sein eventuell vorhandenes Vermögen der Stadt Auerbach zu.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. November 1993 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Auerbach i.d.OPf., den 29. November 1993